



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

101. Jahrgang

Nr. 9

28. November 2008

INHALT

Nr.		Seite
91	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2008	150
92	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2008/2009	151
93	Weiheproklamation	153
94	Ordnung für kirchliche Trauungen bei fehlender Zivileheschließung	153
95	Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	167
96	Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	167
97	Ergebnis der KODA-Wahl 2008	184
98	Gebetswoche für die Einheit der Christen 2009	185
99	Material für die Ökumenische Bibelwoche 2008/2009 und zum Ökumenischen Bibelsonntag 2009	186
100	Termin-Hinweise des Referates Ministrantenseelsorge	186
101	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	187
	Dienstnachrichten	188

Die deutschen Bischöfe

91 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2008

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

„Eine große Stadt ersteht, die vom Himmel niedergeht in die Erdenzeit“ – so beginnt ein bekanntes Kirchenlied. Es knüpft am Bild des „neuen Jerusalems“ an und verkündet einen Ort wahren Lebens. In dieser großen Stadt Gottes sollen alle Menschen Zuflucht, Geborgenheit und Heil finden.

Welch ein Kontrast zu den Städten unserer Welt! In den großen Metropolen Lateinamerikas sind Millionen in den Slums auf engstem Raum zusammengepfercht. Sie leben unter unvorstellbaren Bedingungen, ohne Arbeit, ohne Perspektive.

Diese Städte sollen Orte der Gegenwart Gottes sein? Ja! Denn „Gott wohnt in ihrer Mitte“, wie es in der Offenbarung des Johannes heißt (21,3). Mit diesem biblischen Leitwort antwortet die diesjährige Adveniat-Aktion auf die Frage nach Gott in den Großstädten Lateinamerikas. Im Schatten der Wolkenkratzer von Rio de Janeiro oder São Paulo treffen sich Menschen zum Gebet, schöpfen Kraft aus dem Glauben und treten gemeinsam für menschenwürdige Verhältnisse ein. Sie haben Hoffnung, weil sie wissen, dass Gott sich in Jesus Christus auf die Seite der Elendsten geschlagen hat. „Gott wohnt in ihrer Mitte“.

Die Bischöfliche Aktion Adveniat unterstützt die Menschen in Lateinamerika in ihrem Ringen um gelingendes Leben in menschenfreundlichen Städten.

Helfen Sie mit Ihrer großzügigen Spende bei der Weihnachtskollekte am 24. und 25. Dezember 2008!

Fulda, den 25. September 2008 Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wieseemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 14. Dezember 2008, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder auf andere geeignete Weise bekannt gemacht werden. Der Erlös der Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember 2008) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinder-Krippenfeiern gehalten wird, ist ausschließlich für die Arbeit der Bischöflichen Aktion Adveniat bestimmt.

**92 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion
Dreikönigssingen 2008/2009**

Liebe Kinder und Jugendliche,

liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,

„Kinder suchen Frieden“ – so lautet das Motto der bevorstehenden Aktion Dreikönigssingen. In über 40 Ländern der Erde leiden die Menschen unter kriegerischen Auseinandersetzungen. Kinder gehören zu den Schwächsten der Gesellschaft und sind deshalb besonders von der Gewalt betroffen. Am Beispiel von Kolumbien zeigt die Aktion, wie anhaltende Friedlosigkeit das Leben niederdrückt. Die allgegenwärtige Gewalt erzeugt Angst, sie erstickt die Lebensfreude und lähmt die Menschen.

Trotz solcher Erlebnisse aber fassen Kinder und Jugendliche immer wieder Mut und suchen Wege in eine menschlichere Zukunft. In ihren Familien, Wohnvierteln, Schulen und Gruppen

setzen sie Zeichen für ein friedliches Miteinander. Die Kirche hilft diesen jungen Menschen, Orientierung und Halt im Geist des Evangeliums zu finden. Ohne die Projekte der Aktion Dreikönigssingen wäre vieles nicht möglich.

„Selig, die keine Gewalt anwenden, selig, die Frieden stiften!“ sagt Jesus (vgl. Mt 5,3;9). Ausdrücklich richtet er unseren Blick auf die Kinder. Seine Seligpreisungen begleiten die Sternsinger auf ihrem Weg. Sie sind berufen, kleine Boten des großen Friedens Gottes zu sein.

Alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen, aber auch die vielen persönlich Engagierten im Lande bitten wir: Tragen Sie die Aktion Dreikönigssingen wieder nach Kräften mit! Unterstützen Sie die Sternsinger bei ihrer segensreichen Mission!

Fulda, den 25. September 2008 Für das Bistum Speyer

A handwritten signature in black ink, reading "Dr. Karl-Heinz Wiesemann". The signature is written in a cursive style with a large, stylized initial 'K'.

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsinger) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. – Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden. Empfohlen wird der Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten 2008.

Der Bischof von Speyer

93 Weiheproklamation

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann wird am Samstag, 13. Dezember 2008, im Dom zu Speyer folgendem Priesteramtskandidaten das Sakrament der Diakonenweihe spenden:

Thomas B e c k e r , Pfarrei Juliana, Malsch

Der Weihegottesdienst beginnt um 9 Uhr. Der Name des Weihekandidaten ist am kommenden Sonntag in allen Pfarreien bekannt zu geben. Die Gläubigen sollen eingeladen werden, für den Weihekandidaten zu beten.

94 Ordnung für kirchliche Trauungen bei fehlender Zivileheschließung

In Ausführung eines gemeinsamen Beschlusses der deutschen Diözesanbischöfe werden hiermit für die Diözese Speyer mit Wirkung vom 1. Januar 2009 folgende Regelungen in Kraft gesetzt:

A. Ordnung für kirchliche Trauungen bei fehlender Zivileheschließung

Das Verbot der kirchlichen Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung entfällt nach der Novellierung des Personenstandsrechts zum 1. Januar 2009. Eine solche kirchliche Trauung entfaltet jedoch keine Rechtsfolgen im staatlichen Rechtsbereich. Daher ist der Kirche daran gelegen, dass auch eine zivilrechtliche Ehe geschlossen wird, damit den Gläubigen deren Rechtswirkungen gewährleistet werden und sie auf diese Weise besser im Stande sind, die Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die mit der kirchlichen Trauung verbunden sind.

Eine kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung soll nur im Ausnahmefall erfolgen, wenn eine standesamtliche Eheschließung für die Brautleute unzumutbar ist.

Bei fehlender Zivileheschließung ist immer das *Nihil obstat* des Ortsordinarius einzuholen.

Bei der Vorbereitung einer kirchlichen Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung ist wie folgt vorzugehen:

1. Es ist das gesonderte Formular zu verwenden (siehe Anhang 1).
2. Von den Brautleuten ist zu bestätigen, dass sie die kirchliche Trauung erbitten im Bewusstsein, dass diese keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet.

3. Die Brautleute versprechen, alle Pflichten zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen, die mit der kirchlichen Trauung verbunden sind; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge der Ehepartner füreinander und für aus der Ehe hervorgehende Kinder.
4. Die Brautleute sollen die Gründe angeben, warum sie eine standesamtliche Eheschließung nicht wollen.
5. Die Erklärung der Brautleute ist von den Brautleuten vor dem zuständigen Pfarrer oder seinem Beauftragten zu unterschreiben.
6. Das Ehevorbereitungsprotokoll und die Erklärung der Brautleute werden dem Bischöflichen Ordinariat zugeleitet zur Erteilung des *Nihil obstat* durch den Ortsordinarius.
7. Nach der kirchlichen Trauung erfolgt die vorgeschriebene Eintragung in die Kirchenbücher und/oder die Weitermeldung wie üblich.

B. Änderung der Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll

1. Änderung der Anmerkung 3

Anmerkung 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Bescheinigung über die Zivileheschließung ist grundsätzlich vor der kirchlichen Trauung vorzulegen (vgl. Nr. 26 und Anm. 22 g und 25). In Ausnahmefällen kann ein Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung erteilt werden.“

2. Änderung der Anmerkung 22

In Anmerkung 22 wird nach Buchstabe f) folgender Buchstabe g) angefügt:

„g) Auch wenn der staatliche Gesetzgeber die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung zulässt, wird von Seiten der Kirche grundsätzlich daran festgehalten, dass vor einer kirchlichen Trauung eine Zivilehe geschlossen werden soll; die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung soll die Ausnahme bleiben und bedarf des Nihil obstat durch den Ortsordinarius (vgl. Nr. 23 und 25). Die Brautleute müssen bestätigen, dass sie die kirchliche Trauung erbitten im Bewusstsein, dass diese keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet. Sie müssen versprechen, alle Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die sie mit der kirchlichen Trauung übernehmen; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge der Ehepartner füreinander und für aus der Ehe hervorgehende Kinder. Die Brautleute sollen die Gründe angeben, warum sie eine standesamtliche Eheschließung nicht wollen.“

3. Änderung der Anmerkung 25

Anmerkung 25 wird wie folgt neu gefasst:

„(25) Grundsätzlich soll vor der kirchlichen Trauung die Zivileheschließung erfolgen. In der Nr. 26 des Ehevorbereitungsprotokolls ist zu vermerken, ob diese Bescheinigung (z. B. Stammbuch der Familie) vorgelegt wurde. Wenn die Brautleute vor der kirchlichen Trauung keine Bescheinigung über die Zivileheschließung vorlegen, sind sie gehalten, um das Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung nachzusuchen (Nr. 23, Anm. 3 und 22 g).“

Speyer, den 12. November 2008

A handwritten signature in black ink, reading "Dr. Karl-Heinz Wiesemann". The signature is written in a cursive style with a large, stylized initial 'K'.

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

– Anhang 1 –

(Beiblatt zum Ehevorbereitungsprotokoll)

Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung

Wir, _____ und _____,
 Name der Braut Name des Bräutigams

erbitten von der katholischen Kirche das Nihil obstat für die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung.

Wir wurden darüber belehrt und es ist uns bewusst, dass die kirchliche Trauung keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet; kirchlich getraute Personen ohne Zivileheschließung

- gelten nach staatlichem Recht als unverheiratet,
- haben gegenseitig keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche nach staatlichem Eherecht,
- genießen kein gesetzliches Ehegattenerbrecht,
- dürfen keinen gemeinsamen Familiennamen führen,
- können keine aus der Ehe abgeleiteten Rentenansprüche (z. B. Witwenrente) geltend machen,
- werden im Steuerrecht wie unverheiratete behandelt,
- haben vor Gericht keine Zeugnisverweigerungsrechte, wie sie standesamtlich Verheirateten zugestanden werden,
- haben kein Recht auf Auskunft durch den Arzt und kein Besuchsrecht im Falle ernsthafter Krankheit.

Wir wissen, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist.

Wir versprechen, alle Pflichten zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen, die mit der kirchlichen Trauung verbunden sind; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge der Ehepartner füreinander und für aus der Ehe hervorgehende Kinder.

Gründe für die kirchliche Trauung ohne Zivileheschließung:

 Ort und Datum

 Braut

 Bräutigam

(Pfarrsiegel)

 Pfarrer / Beauftragter

– Anhang 2 –

**Anmerkungstafel
zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz**

Mit „Nr.“ sind die Nummern im Ehevorbereitungsprotokoll gemeint, mit „Anm.“ die Anmerkungen in dieser Anmerkungstafel.

- ① Mit **Pfarrei** ist jede zur Führung von Kirchenbüchern berechtigte Stelle gemeint, z. B. Rektoratspfarrei, Pfarrrektoratsrat, Pfarrvikarie, Kuratie, Missio cum cura animarum. Im Ehevorbereitungsprotokoll ist unter dem Begriff Pfarrer auch jeder Leiter einer der vorgenannten Stellen zu verstehen.
- ② **Form** des Aufgebots: Das Aufgebot, d. h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeldung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.

Ort des Aufgebots: Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zur Zeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot statt dessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zur Zeit tatsächlich wohnt. Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot ein Ehehindernis entdeckt wird.

Zeit des Aufgebots: Das Aufgebot durch Vermeldung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.

Dispens vom Aufgebot: Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen, die Befugnis, aus gerechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 23a zu vermerken.

- ③ Die Bescheinigung über die Zivileheschließung ist grundsätzlich vor der kirchlichen Trauung vorzulegen (vgl. Nr. 26 und Anm. 22 g und

25). In Ausnahmefällen kann ein Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung erteilt werden.

- ④ Bei einer gemeinsam kirchlichen Trauung sind die von den Kirchenleitungen vereinbarten Ritusbücher zu verwenden. Fehlt ein vereinbartes Ritusbuch, ist eine gemeinsame Trauungsfeier nur mit Genehmigung des Ordinariats möglich.
- ⑤ Es ist das **gegenwärtige Bekenntnis** der Partner zu erfragen. Falls jemand erklärt, dass er aus der katholischen Kirche ausgetreten sei, muss vermerkt werden, auf welche Weise der Austritt erfolgt ist, z. B. durch zivilrechtliche Kirchenaustrittserklärung, durch Abmeldung seitens der Eltern.

Wenn beide Partner einer Ostkirche angehören, auch wenn beide katholisch (uniert) sind, kann kein Geistlicher der Lateinischen Kirche gültig trauen (c. 1109). In solchem Fall ist das Ordinariat anzugehen, ob eine besondere Delegation des Priesters der Lateinischen Kirche zur Trauung erfolgen kann.

- ⑥ Es geht hier um den **kirchlichen Wohnsitz**, der nicht immer mit dem bürgerlichen übereinstimmt.

C. 1115: „Die Ehen sind in der Pfarrei zu schließen, in der einer der Eheschließenden **Wohnsitz** oder **Nebenwohnsitz** hat oder sich **seit einem Monat ständig aufgehalten** hat, oder, wenn es sich um Wohnsitzlose handelt, in der Pfarrei, in der sie sich gegenwärtig aufhalten; mit Erlaubnis des eigenen Ordinarius oder des eigenen Pfarrers können Ehen anderswo geschlossen werden.“ Wenn die Brautleute die Ehe auswärts schließen möchten, sollte diesem Wunsch durch Überweisung entsprochen werden; vgl. Nr. 28 (Traulizenz).

Ggf. ist zusätzlich zu notieren die Anschrift des Nebenwohnsitzes und/oder des einmonatigen Aufenthaltes vor der Trauung, wenn so die Zuständigkeit begründet wird.

Der **Wohnsitz** wird nach kirchlichem Recht erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort **ständig** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder** sich über einen Zeitraum von **fünf vollen Jahren** erstreckt hat (c. 102 § 1). Der **Nebenwohnsitz** wird erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort wenigstens **drei Monate** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder** der sich **tatsächlich auf drei Monate** erstreckt hat (c. 102 § 2). Wohnsitz und Nebenwohnsitz gehen **verloren** durch den Wegzug vom Ort mit der Absicht, nicht zurückzukehren, unbeschadet der Vorschrift des c. 105 (c. 106).

Bei katholischen Angehörigen der Bundeswehr ist die Dienstanschrift des Katholischen (Standort-) Pfarrers und bei einer Stationierung im Ausland die Dienstanschrift des Deutschen Katholischen Militärgeistlichen einzutragen.

- ⑦ Der **Nachweis des Ledigenstandes** wird bei katholischen Partnern in der Regel durch Vorlage eines Taufscheines (nicht älter als sechs Monate) „zum Zwecke der Eheschließung“ erbracht. Wenn Katholiken einen Taufschein neueren Datums aus zwingendem Grund nicht vorlegen können und wenn es um den Nachweis des Ledigenstandes von Nichtkatholiken geht, kann den betreffenden Partnern ein Ledigeneid abgenommen werden. Hinweise auf den Ledigenstand können auch sein: Aufenthalts- und Ledigenbescheinigungen des für den polizeilichen Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamtes, Auskunft des Standesamtes der Zivilheirat oder Aussagen von glaubwürdigen und unverdächtigen Zeugen. Wenn der Pfarrer oder Beauftragte den/die Partner persönlich kennt und keinen Zweifel am Ledigenstand hat, kann auf Ledigeneid, Zeugenaussagen und zivile Urkunden verzichtet werden. Bei Zweifeln über den Ledigenstand ist beim Ordinariat das Nihil obstat einzuholen.
- ⑧ Für jede weitere Eheschließung ist ein gesondertes Blatt anzulegen.
- a) Wenn die frühere **Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht nichtig** ist, muss die Feststellung der Nichtigkeit beim Ordinariat beantragt werden. Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind beizufügen der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Formular „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“) sowie die Taufscheine der formpflichtigen Partner.
- b) Wenn die **Ehe durch Tod aufgelöst** wurde, ist eine Sterbeurkunde vorzulegen. Wenn keine Sterbeurkunde vorgelegt werden kann, ist die Angelegenheit dem Ordinariat zur Prüfung vorzulegen; eine staatliche Todesfeststellung ist unzureichend, jedoch mit einzusenden.
- c) Wenn die **Ehe kirchlich für nichtig erklärt oder aufgelöst** wurde, ist aus der Ehenichtigkeitserklärung bzw. dem Eheauflösungsbescheid (ggf. Vollstreckbarkeitsdekret) der Entscheidungstext nebst etwaigen Anlagen in jedem Fall dem Ordinariat zur Überprüfung etwaiger in den Dokumenten ausgesprochener Eheverbote und zur Erteilung des **Nihil obstat** vorzulegen.

Wenn die Nichtigkeit oder die Auflösung der Ehe aus den in a–c genannten Gründen nicht feststeht, ist eine kirchliche Trauung nicht

möglich. Unter Umständen wäre zu klären, ob ein kirchliches **Ehenichtigkeits- oder Eheauflösungsverfahren** eingeleitet werden kann.

- ⑨ **Natürliche Verpflichtungen** gehen ggf. über die Regelungen im Scheidungsurteil und ergänzende bürgerliche Entscheidungen und Vereinbarungen hinaus, umfassen aber normalerweise diese. Auch an nicht-eheliche Kinder ist zu denken. Wenn bei der Ehevorbereitung festgestellt wird, dass die Erfüllung der rechtlichen oder moralischen Verpflichtungen gegenüber Partner oder Kindern aus einer früheren Verbindung durch die beabsichtigte Heirat nicht gefährdet wird, gilt die in c. 1071 § 1 n. 3 geforderte Trauerlaubnis als erteilt, andernfalls ist die Angelegenheit dem Ordinariat vorzulegen (vgl. Anm. 12c).
- ⑩ Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Ehehindernisse vorliegen. Liegt ein **Ehehindernis** vor, von dem dispensiert werden kann, ist unter Angabe der Dispensgründe Dispens beim Ordinariat einzuholen.

Ehehindernisse:

- a) Fehlen des Mindestalters (c. 1083);
- b) Unfähigkeit zum ehelichen Akt, nur sofern dauernd und sicher vorliegend (c. 1084); im Zweifelsfall darf die Eheschließung nicht verhindert werden (c. 1084 § 2);
- c) bestehendes Eheband (c. 1085), vgl. Anm. 8;
- d) Religionsverschiedenheit (c. 1086), vgl. Anm. 24;
- e) Weihe (c. 1087);
- f) ewiges Gelübde im Ordensinstitut (c. 1088);
- g) Frauenraub (c. 1089);
- h) Gattenmord (c. 1090);
- i) Blutsverwandtschaft (cc. 1091 und 108 – gerade Linie; Seitenlinie bis zum 4. Grad einschließlich, z. B. Cousin – Cousine; Grad und Linie angeben, Stammbaum beifügen);
- j) Schwägerschaft – (cc. 1092 und 109 – nur in gerader Linie, z.B. Schwiegervater – Schwiegertochter; Stiefvater – Stieftochter);
- k) öffentliche Ehrbarkeit (Quasi-Schwägerschaft, c. 1093 – nur in gerader Linie);
- l) gesetzliche Verwandtschaft aufgrund von Adoption (cc. 1094 und 110); durch die vorausgehende standesamtliche Eheschließung wird in Deutschland das Adoptivverhältnis aufgehoben; es liegt dann auch kirchlich das Ehehindernis nicht mehr vor.

- ⑪ Eine **konfessionsverschiedene Ehe** liegt nach c. 1124 dann vor, wenn **ein Partner** zum Zeitpunkt der Eheschließung **katholisch** ist, d. h. in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist und nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen ist, **der andere Partner** getauft ist, aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht (Orthodoxe, Altkatholiken, Angehörige der Kirchen der Reformation, der Freikirchen u. ä.);
- als nichtkatholisch getaufter Partner im Sinne der Konfessionsverschiedenheit gilt jemand, der in einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft getauft wurde, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, auch dann, wenn er sich von seiner Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft getrennt hat, ohne in die katholische Kirche aufgenommen worden zu sein.
- ⑫ Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Trauerbote vorliegen. Liegt ein **Trauerbot** vor, ist, außer in Notfällen, die Trauerlaubnis beim Ordinariat einzuholen.
- Trauerbote nach c. 1071 § 1:
- a) bei Wohnsitzlosen (n. 1);
 - b) bei Partnern, deren Ehe nach staatlichem Gesetz nicht anerkannt oder nicht geschlossen werden kann (n. 2);
 - c) bei Partnern, die aus einer früheren Verbindung natürliche Verpflichtungen gegenüber dem Partner oder den Kindern haben (n. 3), vgl. Anm. 9;
 - d) bei einem Katholiken, der offenkundig vom Glauben abgefallen (n. 4) oder mit einer kirchlichen Beugestrafe behaftet ist (n. 5), z. B. durch Kirchenaustritt;
 - e) bei einem Minderjährigen (unter 18 Jahren, c. 97 § 1) ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern (n. 6);
 - f) bei der Mitwirkung eines Stellvertreters gemäß c. 1105 (n. 7).
- ⑬ Falls ein Vorbehalt vorliegen könnte und somit der Ehewille nicht gesichert scheint, ist die Angelegenheit mit Erläuterungen dem Ordinariat zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.
- ⑭ Sollte eine Bedingung gemacht werden, ist die Angelegenheit dem Ordinariat vorzulegen; die Art der Bedingung ist genau zu umschreiben.
- ⑮ Der katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kir-

che auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, nämlich seinen Kindern. Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Partner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlasst werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.

Der Katholik kann die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche nur dann zulassen, wenn trotz ernstesten Bemühens eine katholische Erziehung nicht erreicht werden kann.

Der Ehepartner, der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zulässt, darf sich nicht von der religiösen Erziehung ausschließen. Das lebendige religiöse Leben beider Ehepartner ist notwendig für die Erziehung der Kinder. Wenn die Kinder in der nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u. a.

- dass er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will;
- dass er die religiöse Erziehung der Kinder fördert;
- dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahe bringt;
- dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;
- dass er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben, pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn, „dass alle eins seien“.

Bei religionsverschiedenen Brautleuten: Wenn die Kinder nicht getauft und katholisch erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u. a.

- dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahe bringt;
 - dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können.
- ⑩ Die Zulassung zur Eheschließung darf nicht vom Empfang der genannten Sakramente abhängig gemacht werden.
- ⑪ Die Unterrichtung des nichtkatholischen Partners über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners erfolgt meist dadurch,

dass der Nichtkatholik bei der Belehrung und bei der Beantwortung der Frage 18 zugegen ist.

- ⑱ Wenn vor einer Trauung aus **einem** Grund, z. B. wegen Formdispens, das Ordinariat anzugehen ist, entscheidet dieses über **alle** Dispensen usw., also auch in jenen Punkten, über die sonst der Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis selbst entscheiden könnte.
- ⑲ Bei einer Eheschließung mit einem ungetauften Partner soll die kirchliche Trauung in einem Wortgottesdienst erfolgen. Falls ausnahmsweise eine Brautmesse gewünscht wird, ist dies beim Ordinariat eigens zu beantragen.
- ⑳ Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig. Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß c. 1127 § 2 zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt jeweils durch das Bischöfliche Ordinariat.

Bei der Beantragung der Dispens ist stets der Dispensgrund anzugeben. Von den beispielhaft angeführten, als schwerwiegend anerkannten Dispensgründen ist der im Einzelfall zutreffende Dispensgrund anzukreuzen. Es können auch mehrere Dispensgründe, wenn sie zutreffen, angekreuzt werden. Trifft keiner der beispielhaft angeführten Dispensgründe zu, dann ist in der Leerzeile anzugeben, warum im anstehenden Fall Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird. Ob in diesem Fall der angegebene Grund als schwerwiegend im Sinne des c. 1127 § 2 anerkannt wird, entscheidet der Ortsordinarius.

- ㉑ Falls Dispens erteilt wird, ist es wichtig festzuhalten, welcher Ehwillenserklärung die Brautleute ehebegründende Wirkung zumessen, der Ehwillenserklärung auf dem Standesamt oder in der nichtkatholischen Kirche. Dabei ist das unterschiedliche Verständnis der Kirchen von der kirchlichen Trauung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Rubriken unter Nr. 23f und 30 sind deshalb alternativ gemeint, so dass bei Nr. 23 und Nr. 30 nur **entweder** das Standesamt **oder** die nichtkatholische Kirche eingetragen wird. Ist die nichtkatholische Kirche an-

zugeben, so werden die Daten zur Zivileheschließung nur einmal, nämlich auf S. 1 oben (vor A) eingetragen.

Wird die Dispens von der Formpflicht **nach** der standesamtlichen Eheschließung und vor der nichtkatholischen kirchlichen Trauung erbeten, sind die Brautleute ausdrücklich zu befragen, ob sie die vorausgegangene Zivileheschließung oder die geplante nichtkatholische Trauung als ehebegründend ansehen. Wird die bereits erfolgte Zivileheschließung als ehebegründend angegeben, soll der Pfarrer oder Beauftragte bemüht sein, das Paar doch zu der Intention zu bewegen, dass mit der kirchlichen Trauung ihre Ehe auch kirchlich gültig wird. Sollte diese Intention beider nicht erreicht werden, kann nur eine *Sanatio in radice* erbeten werden (eigenes Formular).

② Das **Nihil obstat** ist erforderlich bei folgenden Tatbeständen:

- a) bei der Wiederverheiratung Geschiedener aus einer kirchlich für nichtig erklärten oder aufgelösten Ehe, vgl. Anm. 8;
- b) bei fehlenden vorgeschriebenen Urkunden (z. B. fehlende Sterbeurkunde bzw. nur bürgerliche Todeserklärung, Fehlen jeglichen Taufnachweises);
- c) bei bedingter Eheschließung oder bei Zweifeln am Ehemillen oder Ledigenstand, vgl. Anm. 7 und 14;
- d) bei längerem Aufenthalt (mehr als 1 Jahr) eines Partners im Ausland seit dem heiratsfähigen Alter (Mann: 16 Jahre, Frau: 14 Jahre);
- e) bei der Eheschließung mit einem Katholiken einer unierten Ostkirche;
- f) bei vorgesehener Eheschließung im Ausland (Beglaubigung kirchlicher Dokumente, besonders der *Litterae dimissoriae*).
- g) Auch wenn der staatliche Gesetzgeber die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung zulässt, wird von Seiten der Kirche grundsätzlich daran festgehalten, dass vor einer kirchlichen Trauung eine Zivilehe geschlossen werden soll; die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung soll die Ausnahme bleiben und bedarf des *Nihil obstat* durch den Ortsordinarius (vgl. Nr. 23 und 25). Die Brautleute müssen bestätigen, dass sie die kirchliche Trauung erbitten im Bewusstsein, dass diese keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet. Sie müssen versprechen, alle Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die sie mit der kirchlichen Trauung übernehmen; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge der Ehepartner füreinander und für aus der Ehe

hervorgehende Kinder. Die Brautleute sollen die Gründe angeben, warum sie eine standesamtliche Eheschließung nicht wollen.

- ②3 Die Befugnis, zum Abschluss einer **konfessionsverschiedenen Ehe** die Erlaubnis zu erteilen, hat jeder Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis, es sei denn, dass
- a) der katholische Partner die von ihm geforderten Erklärungen und Versprechen nicht oder nicht ernsthaft gegeben hat;
 - b) der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners nicht unterrichtet ist (vgl. Anm. 17);
 - c) der nichtkatholische Partner am Traugespräch nicht teilgenommen hat;
 - d) Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird (vgl. Anm. 20 und 21);
 - e) ein Katholik einen Angehörigen einer nichtkatholischen Ostkirche heiraten will (vgl. Anm. 11);
 - f) der Ortsordinarius aus einem anderen Grund anzugehen ist (vgl. Anm. 7, 9, 10, 12 und 18);
 - g) sonstige Schwierigkeiten vorliegen.

In allen vorgenannten Fällen sind sämtliche Unterlagen dem Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.

- ②4 Ad cautelam kann ein Geistlicher mit allgemeiner Traubefugnis Dispens vom Hindernis der **Religionsverschiedenheit** nicht erteilen, wenn ein Partner mit Sicherheit nicht gültig getauft ist; in diesem Fall kann die Dispens nur vom Ortsordinarius gegeben werden.
- ②5 Grundsätzlich soll vor der kirchlichen Trauung die Zivileheschließung erfolgen. In der Nr. 26 des Ehevorbereitungsprotokolls ist zu vermerken, ob diese Bescheinigung (z. B. Stammbuch der Familie) vorgelegt wurde. Wenn die Brautleute vor der kirchlichen Trauung keine Bescheinigung über die Zivileheschließung vorlegen, sind sie gehalten, um das Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung nachzusuchen (Nr. 23, Anm. 3 und 22 g).
- ②6 Blankodelegationen sind ungültig (c. 1111 § 2).
- ②7 Die mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform zivil oder nichtkatholisch-kirchlich geschlossene Ehe ist auch im Ehebuch der bischöflichen Kurie einzutragen (c. 1121 § 3). Deshalb ist in diesem Fall die Eheschließung dem Ordinariat mitzuteilen, das die Formdispens gegeben hat.

- ②⑧ Weitermeldung ist z. B. erforderlich, wenn eine Eintragung in einer anderen Pfarrei oder in einem gemeinsamen Matrikelamt zu erfolgen hat. Bei ziviler bzw. nichtkatholisch-kirchlicher Eheschließung nach Dispens von der kanonischen Formpflicht hat derjenige, der das Brautexamen durchgeführt hat, die Heiratsbescheinigung von dem Ehepaar zu verlangen bzw. selbst zu besorgen; er ist auch für die Benachrichtigung der Pfarrämter usw. zuständig. Die Eintragung mit laufender Nummer in das Ehebuch erfolgt im bisherigen Wohnpfarramt (vgl. Anm. 6) des katholischen Partners; dort wird auch das Ehevorbereitungsprotokoll samt der Heiratsbescheinigung aufbewahrt. Ist die zivile bzw. nichtkatholisch-kirchliche Heiratsbescheinigung nicht zu erhalten, ist wenigstens die Dispens von der kanonischen Formpflicht mit Datum und Aktenzeichen des Ordinariats im Taufbuch des katholischen Partners zu vermerken. Für alle Weitermeldungen ist das Formular „Mitteilung über eine Eheschließung“ zu verwenden.

Anmerkung des Bischöflichen Ordinariates:

Das Beiblatt „Erklärung der Brautleute“ und die geänderte Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll können vom Portal der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de herunter geladen werden. Die Dokumente sind dort unter „Mein Büro / Formulare“ zu finden.

95 Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat am 19. Juni 2008 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Vergütungs- und Arbeitszeitveränderungen 2008 und 2009/Festlegung von Mittelwerten und Bandbreiten/Änderung der Vergütungsstruktur
2. Wiedereinführung des § 3 Abs. (d) des Allgemeinen Teils der AVR
3. Anpassung der Arbeitsbereitschaft an die gesetzlichen Vorgaben
4. Verlängerung der Anlage 21 zu den AVR

II. Die unter I. aufgeführten Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Speyer in Kraft gesetzt.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ (Nr. 15 vom 8. September 2008, Nr.16 vom 22. September 2008 und Nr. 17 vom 6. Oktober 2008) veröffentlicht.

Speyer, den 19. November 2008



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

96 Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst folgenden Beschluss:

Inhaltsübersicht**A. Höhe der Vergütung**

- I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR
- II. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR
- III. Anlagen 2a und 2c zu den AVR
- IV. Dozenten und Lehrkräfte
- V. Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR
- VI. Anlage 2d zu den AVR
- VII. Anlage 7 zu den AVR
- VIII. Anlage 14 zu den AVR
- IX. Einmalzahlung 2009

B. Umfang der Arbeitszeit**C. Überleitungs- und Besitzstandsregelungen zu Anlage 1 und Anlage 7 zu den AVR**

I. Anlage 1b zu den AVR

II. Anlage 7a zu den AVR

D. Anhang C zu den AVR**E. In-Kraft-Treten****A. Höhe der Vergütung****I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR**

1. Die Regionalkommission Mitte legt für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2008 die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anl. 3 zu den AVR fest.

2. Die Regionalkommission Mitte legt für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2008 die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR fest.

3. Die Regionalkommission Mitte legt für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2009 die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR fest.

4. Die Regionalkommission Mitte legt für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2009 die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR fest.

**A. I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR: Regelvergütung
Regelvergütungstabelle: Region Mitte**

**Regelvergütung Anlage 3 AVR
gültig ab 01.01.2008 bis 31.12.2008**

Verg.-Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	3.645,67	3.964,96	4.284,23	4.451,74	4.619,22	4.786,65	4.954,14	5.121,62	5.289,06	5.456,56	5.624,03	5.777,36
1a	3.374,91	3.650,40	3.925,84	4.079,22	4.232,62	4.385,98	4.539,41	4.692,75	4.846,18	4.999,52	5.152,91	5.221,76
1b	3.129,20	3.365,52	3.601,87	3.752,12	3.902,38	4.052,64	4.202,87	4.353,12	4.503,37	4.653,64	4.716,23	
2	2.978,16	3.180,04	3.381,94	3.507,13	3.632,35	3.757,59	3.882,81	4.008,03	4.133,20	4.258,41	4.338,28	
3	2.710,75	2.884,47	3.058,20	3.172,48	3.286,72	3.400,99	3.515,21	3.629,48	3.743,75	3.858,01	3.875,22	
4a	2.526,06	2.674,72	2.823,42	2.923,61	3.023,79	3.123,94	3.224,10	3.324,30	3.424,45	3.519,93		
4b	2.358,57	2.483,79	2.609,02	2.696,67	2.784,30	2.871,94	2.959,60	3.047,25	3.134,92	3.203,76		
5b	2.209,84	2.311,64	2.418,07	2.496,32	2.571,46	2.646,60	2.721,70	2.796,81	2.871,94	2.922,03		
5c	2.053,44	2.132,48	2.214,25	2.282,58	2.354,57	2.426,55	2.498,56	2.570,55	2.634,71			
6b	1.944,63	2.010,44	2.076,26	2.122,62	2.170,52	2.218,49	2.268,50	2.321,68	2.374,93	2.414,04		
7	1.846,58	1.901,68	1.956,73	1.995,67	2.034,61	2.073,54	2.112,72	2.153,61	2.194,53	2.219,92		
8	1.756,62	1.802,30	1.847,96	1.877,51	1.904,36	1.931,21	1.958,07	1.984,94	2.011,77	2.038,64	2.064,15	
9a	1.698,23	1.732,70	1.767,14	1.793,90	1.820,66	1.847,44	1.874,23	1.901,01	1.927,76			
9	1.657,99	1.695,57	1.733,18	1.761,40	1.786,90	1.812,42	1.837,93	1.863,46				
10	1.533,32	1.564,21	1.595,11	1.623,31	1.648,82	1.674,32	1.699,84	1.725,37	1.742,84			
11	1.446,04	1.470,20	1.494,37	1.513,19	1.531,97	1.550,79	1.569,57	1.588,39	1.607,19			
12	1.368,16	1.392,31	1.416,51	1.435,28	1.454,10	1.472,90	1.491,70	1.510,50	1.529,29			

**A. I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR: Regelvergütung
Regelvergütungstabelle: Region Mitte**

**Regelvergütung Anlage 3a AVR
gültig ab 01.01.2008 bis 31.12.2008**

Verg.-Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	3.854,42	3.968,82	4.083,22	4.172,20	4.261,18	4.350,18	4.439,15	4.528,13	4.617,10
Kr 13	3.448,40	3.562,80	3.677,20	3.766,18	3.855,14	3.944,13	4.033,11	4.122,09	4.211,08
Kr 12	3.179,32	3.285,88	3.392,39	3.475,24	3.558,11	3.640,97	3.723,82	3.806,68	3.889,55
Kr 11	2.998,32	3.100,57	3.202,81	3.282,34	3.361,87	3.441,40	3.520,92	3.600,45	3.679,98
Kr 10	2.825,20	2.920,07	3.014,94	3.088,70	3.162,50	3.236,25	3.310,04	3.383,81	3.457,59
Kr 9	2.666,33	2.754,03	2.841,77	2.910,01	2.978,24	3.046,49	3.114,72	3.182,96	3.251,19
Kr 8	2.518,67	2.599,94	2.681,23	2.744,46	2.807,70	2.870,91	2.934,13	2.997,35	3.060,56
Kr 7	2.383,71	2.458,80	2.533,87	2.592,27	2.650,67	2.709,06	2.767,46	2.825,85	2.884,24
Kr 6	2.225,00	2.293,80	2.362,61	2.416,12	2.469,64	2.523,15	2.576,68	2.630,18	2.683,71
Kr 5a	2.150,33	2.214,67	2.278,99	2.329,03	2.379,05	2.429,09	2.479,13	2.529,16	2.579,18
Kr 5	2.099,08	2.159,94	2.220,81	2.268,14	2.315,48	2.362,82	2.410,13	2.457,48	2.504,84
Kr 4	2.006,42	2.060,52	2.114,61	2.156,69	2.198,76	2.240,84	2.282,92	2.325,00	2.367,07
Kr 3	1.920,47	1.966,44	2.012,41	2.048,17	2.083,92	2.119,68	2.155,42	2.191,19	2.226,93
Kr 2	1.772,37	1.812,66	1.852,96	1.884,30	1.915,62	1.946,97	1.978,29	2.009,65	2.040,98
Kr 1	1.698,52	1.734,38	1.770,24	1.798,12	1.826,02	1.853,91	1.881,78	1.909,65	1.937,55

**A. I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR: Regelvergütung
Regelvergütungstabelle: Region Mitte**

**Regelvergütung Anlage 3 AVR
gültig ab 01.01.2009**

Verg.-Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	3.802,44	4.135,45	4.468,45	4.643,16	4.817,85	4.992,48	5.167,17	5.341,84	5.516,49	5.691,19	5.865,86	6.025,79
1a	3.520,03	3.807,36	4.094,66	4.254,63	4.414,62	4.574,58	4.734,60	4.894,54	5.054,56	5.214,50	5.374,48	5.446,30
1b	3.263,75	3.510,24	3.756,75	3.913,46	4.070,19	4.226,90	4.383,59	4.540,31	4.697,01	4.853,74	4.919,03	
2	3.106,22	3.316,78	3.527,36	3.657,94	3.788,54	3.919,17	4.049,77	4.180,37	4.310,93	4.441,52	4.524,83	
3	2.827,31	3.008,51	3.189,70	3.308,90	3.428,05	3.547,23	3.666,36	3.785,54	3.904,73	4.023,90	4.041,85	
4a	2.634,68	2.789,73	2.944,83	3.049,33	3.153,81	3.258,27	3.362,74	3.467,25	3.571,70	3.671,29		
4b	2.459,99	2.590,60	2.721,20	2.812,62	2.904,02	2.995,43	3.086,86	3.178,28	3.269,72	3.341,52		
5b	2.304,86	2.411,04	2.522,05	2.603,66	2.682,03	2.760,40	2.838,73	2.917,08	2.995,43	3.047,67		
5c	2.141,74	2.224,18	2.309,46	2.380,73	2.455,82	2.530,90	2.606,00	2.681,08	2.748,00			
6b	2.028,25	2.096,89	2.165,54	2.213,89	2.263,85	2.313,88	2.366,05	2.421,51	2.477,05	2.517,84		
7	1.925,98	1.983,45	2.040,87	2.081,48	2.122,10	2.162,71	2.203,57	2.246,21	2.288,89	2.315,38		
8	1.832,16	1.879,80	1.927,42	1.958,24	1.986,25	2.014,25	2.042,26	2.070,29	2.098,28	2.126,31	2.152,90	
9a	1.771,26	1.807,20	1.843,13	1.871,04	1.898,95	1.926,88	1.954,82	1.982,75	2.010,65			
9	1.729,28	1.768,48	1.807,71	1.837,14	1.863,74	1.890,36	1.916,96	1.943,58				
10	1.599,25	1.631,47	1.663,70	1.693,12	1.719,71	1.746,31	1.772,93	1.799,56	1.817,78			
11	1.508,22	1.533,42	1.558,63	1.578,26	1.597,84	1.617,48	1.637,06	1.656,70	1.676,30			
12	1.426,99	1.452,18	1.477,42	1.497,00	1.516,63	1.536,23	1.555,84	1.575,45	1.595,05			

**A. I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR: Regelvergütung
Regelvergütungstabelle: Region Mitte**

**Regelvergütung Anlage 3 AVR
gültig ab 01.01.2009**

Verg.-Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.020,16	4.139,48	4.258,80	4.351,61	4.444,41	4.537,23	4.630,03	4.722,84	4.815,64
Kr 13	3.596,68	3.716,00	3.835,32	3.928,13	4.020,91	4.113,73	4.206,54	4.299,34	4.392,15
Kr 12	3.316,03	3.427,17	3.538,27	3.624,67	3.711,11	3.797,53	3.883,95	3.970,36	4.056,80
Kr 11	3.127,25	3.233,89	3.340,53	3.423,48	3.506,43	3.589,38	3.672,32	3.755,27	3.838,22
Kr 10	2.946,69	3.045,63	3.144,58	3.221,52	3.298,49	3.375,41	3.452,37	3.529,31	3.606,27
Kr 9	2.780,98	2.872,45	2.963,97	3.035,14	3.106,31	3.177,49	3.248,65	3.319,82	3.390,99
Kr 8	2.626,98	2.711,74	2.796,53	2.862,47	2.928,43	2.994,36	3.060,29	3.126,24	3.192,16
Kr 7	2.486,21	2.564,53	2.642,83	2.703,74	2.764,65	2.825,55	2.886,46	2.947,36	3.008,26
Kr 6	2.320,67	2.392,44	2.464,20	2.520,01	2.575,84	2.631,65	2.687,47	2.743,28	2.799,11
Kr 5a	2.242,80	2.309,90	2.376,99	2.429,18	2.481,34	2.533,54	2.585,73	2.637,91	2.690,08
Kr 5	2.189,34	2.252,82	2.316,31	2.365,67	2.415,05	2.464,42	2.513,77	2.563,15	2.612,54
Kr 4	2.092,69	2.149,12	2.205,54	2.249,43	2.293,30	2.337,19	2.381,09	2.424,98	2.468,85
Kr 3	2.003,05	2.050,99	2.098,95	2.136,25	2.173,53	2.210,83	2.248,11	2.285,41	2.322,69
Kr 2	1.848,58	1.890,60	1.932,64	1.965,33	1.997,99	2.030,69	2.063,36	2.096,06	2.128,74
Kr 1	1.771,55	1.808,96	1.846,36	1.875,44	1.904,53	1.933,62	1.962,70	1.991,77	2.020,87

II. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission Mitte legt in Abschnitt V Buchstabe B und C Absatz (a) und (b) der Anlage 1 zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe der Kinderzulage fest:

„B Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 2008 begonnen hat

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 2008 begonnen hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von monatlich 90,00 Euro.

C Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat (Besitzstandsregelung)

(a) Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage. Sie beträgt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 monatlich 92,02 Euro, ab dem 1. Januar 2009 monatlich 95,98 Euro.

(b) Die Kinderzulage erhöht sich vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
12, 11, 10, 9 und Kr 1	5,19 Euro	25,97 Euro
9a und Kr 2	5,19 Euro	20,78 Euro
8	5,19 Euro	15,59 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Januar 2009 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind für	jedes weitere zu berücksichtigende Kind
12, 11, 10, 9 und Kr 1	5,42 Euro	27,09 Euro
9a und Kr 2	5,42 Euro	21,67 Euro
8	5,42 Euro	16,26 Euro“

III. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Regionalkommission Mitte legt in Anlage 2a zu den AVR in der Hochziffer 1a in den Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 die Höhe der Zulage fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 eine monatliche Zulage in Höhe von 50,80 Euro und ab dem 1. Januar 2009 eine monatliche Zulage in Höhe von 52,98 Euro.“

2. Die Regionalkommission Mitte legt in Anlage 2c zu den AVR in der Hochziffer 1a in den Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 die Höhe der Zulage fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten ab dem 1. Januar 2008 eine monatliche Zulage in Höhe von 50,80 Euro und ab dem 1. Januar 2009 eine monatliche Zulage in Höhe von 52,98 Euro.“

IV. Dozenten und Lehrkräfte

Die Regionalkommission Mitte legt in Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR ab dem 1. Januar für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die Höhe der Regelvergütungskürzungen fest:

„Dozenten und Lehrkräfte

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung ab dem 1. Januar 2008 um 72,77 Euro und ab dem 1. Januar 2009 um 75,90 Euro gekürzt; für Lehrkräfte der Vergütungsgruppen 5c bis 8 wird die Regelvergütung ab dem 1. Januar 2008 um 65,49 Euro und ab dem 1. Januar 2009 um 68,31 Euro gekürzt.“

V. Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission Mitte legt in Anmerkung 2 in Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe der Weihnachtswendigung fest:

„Wegen der Festschreibung der Weihnachtswendigung beträgt abweichend von Abs. d Unterabs. 1 Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtswendigung vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 80,84 v. H. und ab 1. Januar 2009 77,51 v. H.“

VI. Anlage 2d zu den AVR

Die Regionalkommission Mitte legt in den Anmerkungen A–F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe der Vergütungsgruppenzulage fest:

- „A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 84,63 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 88,27 Euro.
- B Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 101,56 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 105,93 Euro.
- C Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 112,02 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 116,99 Euro, frühestens jedoch nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 5c.
- D Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 124,19 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 129,53 Euro.
- E Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 103,49 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 107,94 Euro.
- F Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 137,81 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 143,73 Euro.“

VII. Anlage 7 zu den AVR

Die Regionalkommission Mitte legt in Anlage 7 zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe der Ausbildungsvergütungen und Entgelte fest:

1. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schüler an Kranken- und Kinderkrankenpflegesschulen, Hebammenschulen sowie an Altenpflegesschulen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Sie beträgt ab 1. Januar 2008:

im ersten Ausbildungsjahr	799,06 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	858,57 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	954,44 Euro“

2. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt CII der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Sie beträgt ab 1. Januar 2008 732,93 Euro“.

3. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Buchstabe D wird unter Streichung des Verheiratetenzuschlages wie folgt geändert:

„Sie beträgt ab 1. Januar 2008 für:

1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.254,09 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/-innen	1.201,25 Euro
3. Sozialarbeiter/-innen	1.463,16 Euro
4. Sozialpädagoge(inn)en	1.463,16 Euro
5. Erzieher/-innen	1.254,09 Euro
6. Kinderpfleger/-innen	1.201,25 Euro
7. Altenpfleger/-innen	1.254,09 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.254,09 Euro
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.201,25 Euro
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.311,67 Euro
11. Arbeitserzieher/-innen	1.311,67 Euro
12. Rettungsassistent(inn)en	1.201,25 Euro“

4. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Es beträgt ab 1. Januar 2008:

im ersten Ausbildungsjahr	687,34 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	736,15 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	780,93 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	843,06 Euro“

VIII. Anlage 14 zu den AVR

Die Regionalkommission Mitte legt in § 7 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe des Urlaubsgeld wie folgt fest:

„Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, bzw. 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 14 bis Kr 7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR 255,65 Euro,

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2 bzw. 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 6 bis Kr 1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR 332,34 Euro,

c) für den gemäß der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten 255,65 Euro.“

IX. Einmalzahlung 2009

Die Regionalkommission Mitte legt in Abschnitt III b Absatz (a) der Anlage 1 zu den AVR die Höhe der Einmalzahlung 2009 wie folgt fest:

„III b Einmalzahlung für das Jahr 2009

(a) Die Mitarbeiter, die nicht dem Geltungsbereich der Anlage 7 zu den AVR unterfallen, erhalten für das Jahr 2009 eine Einmalzahlung in Höhe von 225,00 Euro, die mit den Bezügen für den Monat Januar 2009 ausbezahlt wird.“

B. Umfang der Arbeitszeit

Die Regionalkommission Mitte legt in § 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit fest:

„Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter beträgt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. August 2009 durchschnittlich 38,5 Stunden in der Woche, ab dem 1. September 2009 durchschnittlich 39,0 Stunden in der Woche.“

C. Überleitungs- und Besitzstandsregelungen zu Anlage 1 und Anlage 7 zu den AVR

I. Anlage 1b zu den AVR

1. Die Regionalkommission Mitte legt in § 2 Absatz 1 der Anlage 1b ab dem 1. Januar die Höhe der Zulage fest:

„§ 2 Zulage für die Vergütungsgruppen 12 bis 10 der Anlage 2 zu den AVR sowie die Vergütungsgruppen Kr 1 Ziffer 1 und Kr 2 Ziffern 3 und 4 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

(1) Mitarbeiter, die in die Vergütungsgruppen 12 bis 10 der Anlage 2 zu den AVR sowie in die Vergütungsgruppen Kr 1 Ziffer 1 und Kr 2 Ziffern 3 und 4 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR eingruppiert sind, erhalten ab 1. Januar 2008 eine Zulage in Höhe von 50,00 Euro.“

2. Die Regionalkommission Mitte legt in § 3 Absatz 1 und 2 der Anlage 1b zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe der Besitzstandszulage fest:

„§ 3 Zulage aufgrund des Wegfalls des ehgattenbezogenen Ortszuschlages der Stufe 2 in Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

(1) Mitarbeiter, die bis zum 30. Juni 2008 einen Anspruch auf ehgattenbezogenen Ortszuschlag der Stufe 2 gemäß Abschnitt V der Anlage 1 und Anlage 4 zu den AVR mit Stand zum 31. Dezember 2007 gehabt haben, er-

halten ab dem 1. Januar 2008 stattdessen eine monatliche ehегattenbezogene Besitzstandszulage.

(2) Die Zulage nach Absatz 1 betragt monatlich:

Fur Mitarbeiter der Vergutungsgruppen	vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008	ab 1. Januar 2009
1 bis 2, Kr 14, Kr 13	108,61 Euro	113,28 Euro
3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	108,61 Euro	113,28 Euro
5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1	103,45 Euro	107,90 Euro

II. Anlage 7a AVR

Die Regionalkommission Mitte legt in § 2 Absatz 1 der Anlage 7a zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Hohе der Besitzstandszulage fest:

„§ 2 Zulage aufgrund des Wegfalls des Verheiratetenzuschlags in Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR

(1) Praktikanten, die bis zum 30. Juni 2008 einen Anspruch auf Verheiratetenzuschlag gema Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR gehabt haben, erhalten ab dem 1. Januar 2008 stattdessen eine monatliche Zulage in Hohе von 65,45 Euro und ab dem 1. Januar 2009 in Hohе von 68,26 Euro.“

D. Anhang C zu den AVR

Die Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst folgenden Beschluss:

Hohе der Vergutung fur Einrichtungen, die unter Anhang C zu den AVR und die Sonderregelung Berlin fallen

Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR

1. Die Regionalkommission Mitte legt fur die unter die Anlage 2 zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2008 die Hohе der Regelvergutung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR fur die Einrichtungen gema Anhang C fest.

2. Die Regionalkommission Mitte legt fur die unter die Anlage 2 zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2009 die Hohе der Regelvergutung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR fur die Einrichtungen gema Anhang C fest.

**D. Anhang C zu den AVR: Regelvergütungstabelle für AVR-Einrichtungen nach Anhang C
Region Mitte**

Regelvergütungstabelle (ab 01.01.2008):

Verg.-Gr.	Regelvergütungsstufen												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	3.728,66	3.894,53	4.060,43	4.226,34	4.392,24	4.558,15	4.724,01	4.889,94	5.055,82	5.221,72	5.387,63	5.553,51	5.719,39
1a	3.489,17	3.618,11	3.746,98	3.875,88	4.004,81	4.133,74	4.262,68	4.391,56	4.520,46	4.649,39	4.778,33	4.907,20	5.036,83
1b	3.176,13	3.300,07	3.424,00	3.547,93	3.671,86	3.795,79	3.919,74	4.043,65	4.167,60	4.291,50	4.415,44	4.539,38	4.663,00
2	2.964,05	3.077,88	3.191,75	3.305,56	3.419,39	3.533,24	3.647,03	3.760,90	3.874,71	3.988,59	4.102,41	4.216,19	4.216,19
3	2.652,86	2.749,90	2.846,92	2.943,96	3.041,01	3.138,05	3.235,09	3.332,11	3.429,14	3.526,20	3.623,26	3.720,31	3.812,60
4a	2.468,14	2.556,94	2.645,74	2.734,50	2.823,31	2.912,10	3.000,90	3.089,69	3.178,48	3.267,28	3.356,07	3.444,89	3.532,44
4b	2.314,76	2.385,23	2.455,65	2.526,09	2.596,48	2.666,94	2.737,36	2.807,81	2.878,25	2.948,67	3.019,13	3.089,54	3.098,91
5b	2.125,25	2.181,05	2.236,82	2.297,12	2.359,01	2.420,95	2.482,88	2.544,81	2.606,73	2.668,66	2.730,61	2.792,54	2.796,81
5c	2.009,13	2.059,43	2.109,77	2.162,58	2.215,41	2.270,43	2.329,03	2.387,67	2.446,25	2.504,88	2.562,71	2.562,71	2.562,71
6b	1.936,58	1.975,46	2.014,30	2.053,17	2.092,00	2.132,03	2.172,84	2.213,65	2.255,17	2.300,46	2.345,75	2.381,18	2.381,18
7	1.841,25	1.872,80	1.904,37	1.935,93	1.967,49	1.999,06	2.030,60	2.062,20	2.093,74	2.126,16	2.159,33	2.183,23	2.183,23
8	1.751,32	1.780,16	1.809,06	1.837,91	1.866,79	1.895,64	1.924,54	1.953,39	1.982,26	2.003,70	2.003,70	2.003,70	2.003,70
9a	1.698,23	1.726,96	1.755,66	1.784,37	1.813,05	1.841,75	1.870,45	1.899,15	1.927,76	1.927,76	1.927,76	1.927,76	1.927,76
9	1.657,99	1.684,18	1.710,36	1.736,54	1.762,74	1.788,93	1.815,13	1.841,32	1.863,46	1.863,46	1.863,46	1.863,46	1.863,46
10	1.533,32	1.559,50	1.585,72	1.611,88	1.638,09	1.664,27	1.690,47	1.716,66	1.742,84	1.742,84	1.742,84	1.742,84	1.742,84

**D. Anhang C zu den AVR: Regelvergütungstabelle für AVR-Einrichtungen nach Anhang C
Region Mitte**

Regelvergütungstabelle (ab 01.01.2009):

Verg.-Gr.	Regelvergütungsstufen												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	3.888,99	4.062,00	4.235,03	4.408,07	4.581,11	4.754,15	4.927,15	5.100,20	5.273,22	5.446,26	5.619,30	5.792,31	5.965,32
1a	3.639,20	3.773,69	3.908,10	4.042,54	4.177,01	4.311,49	4.445,97	4.580,40	4.714,84	4.849,31	4.983,80	5.118,21	5.247,15
1b	3.312,70	3.441,97	3.571,23	3.700,49	3.829,75	3.959,00	4.088,29	4.217,53	4.346,81	4.476,04	4.605,31	4.734,57	4.863,51
2	3.091,50	3.210,23	3.329,00	3.447,69	3.566,42	3.685,17	3.803,86	3.922,62	4.041,32	4.160,10	4.278,82	4.397,48	4.516,14
3	2.766,93	2.868,14	2.969,34	3.070,55	3.171,77	3.272,98	3.374,19	3.475,40	3.576,60	3.677,83	3.779,06	3.880,28	3.976,54
4a	2.574,27	2.666,88	2.759,50	2.852,09	2.944,71	3.037,32	3.129,94	3.222,54	3.315,16	3.407,78	3.500,38	3.593,02	3.684,33
4b	2.414,30	2.487,80	2.561,24	2.634,71	2.708,13	2.781,62	2.855,06	2.928,54	3.002,01	3.075,46	3.148,95	3.222,39	3.292,16
5b	2.216,63	2.274,83	2.333,00	2.395,89	2.460,45	2.525,05	2.589,64	2.654,23	2.718,82	2.783,41	2.848,03	2.912,62	2.971,08
5c	2.095,52	2.147,99	2.200,50	2.255,57	2.310,67	2.368,06	2.429,18	2.490,34	2.551,44	2.612,59	2.672,90	2.732,90	2.792,90
6b	2.019,85	2.060,40	2.100,92	2.141,46	2.181,96	2.223,70	2.266,27	2.308,84	2.352,15	2.399,38	2.446,62	2.483,57	2.527,11
7	1.920,42	1.953,33	1.986,26	2.019,17	2.052,10	2.085,02	2.117,91	2.150,87	2.183,77	2.217,59	2.252,18	2.277,11	2.277,11
8	1.826,63	1.856,71	1.886,85	1.916,94	1.947,06	1.977,16	2.007,29	2.037,39	2.067,49	2.089,86	2.089,86	2.089,86	2.089,86
9a	1.771,26	1.801,22	1.831,15	1.861,10	1.891,01	1.920,95	1.950,88	1.980,81	2.010,65	2.010,65	2.010,65	2.010,65	2.010,65
9	1.729,28	1.756,60	1.783,91	1.811,21	1.838,54	1.865,86	1.893,19	1.920,49	1.943,58	1.943,58	1.943,58	1.943,58	1.943,58
10	1.599,25	1.626,56	1.653,91	1.681,20	1.708,52	1.735,83	1.763,16	1.790,48	1.817,78	1.817,78	1.817,78	1.817,78	1.817,78

E. In-Kraft-Treten

Die Änderungen unter A. bis D. treten zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Frankfurt, den 06.08.2008

Klaus Koch

Vorsitzender der Regionalkommission Mitte

Erläuterungen

I. Regelungsziel

Die Bundeskommission hat mit dem Beschluss der Verhandlungskommission vom 27. Mai 2008 und vom 18. Juni 2008 und dem Beschluss der Beschlusskommission vom 19. Juni 2008 über Vergütungserhöhungen für die Jahre 2008 und 2009 sowie über strukturelle Entscheidungen und Weichenstellungen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der AVR entschieden. Dabei hat sie Mittelwerte und Bandbreiten für die Höhe der Vergütungsbestandteile und den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit festgelegt.

In der Sitzung der Regionalkommission Mitte am 06.08.2008 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Beschluss der Beschlusskommission vom 19.06.2008 wird hinsichtlich aller dort festgesetzten Mittelwerte zu den Vergütungsbestandteilen und zum Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit in der Form übernommen, dass ab dem 01.01.2008 die für die Region Mitte geltenden Vergütungsbestandteile bzw. der Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit dem im Beschluss der Beschlusskommission jeweils festgelegten Mittelwert entspricht.

Mit diesem Beschluss wird der Beschluss der Bundeskommission für die Regionalkommission Mitte umgesetzt.

II. Wesentlicher Inhalt

1. Höhe der Vergütungsbestandteile

Die Bundeskommission hat vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 und vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 Mittelwerte für die Höhe der Regelvergütung, der Kinderzulagen, der Zulage für Krankenpflege- und Altenpflegehelfer in den Vergütungsgruppen Kr 2 Ziffern 1 und 2 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR, die Kürzung der Regelvergü-

tung der Dozenten und Lehrkräfte, die Weihnachtswendung, der Vergütungsgruppenzulage für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst, der jeweiligen Entgelte und Ausbildungsleistungen für Schüler, Auszubildende und Praktikanten, des Urlaubsgeldes, der Einmalzahlung 2009, der Zulage für vorhandene Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 12 bis 10 der Anlage 2 zu den AVR sowie der Besitzstandszulage für den ehedembezogenen Ortszuschlag der Stufe 2 für vorhandene Mitarbeiter und Praktikanten festgelegt.

Mit Ausnahme der Weihnachtswendung gilt ab Januar 2008 eine Bandbreite von 7 Prozent Differenz nach oben und nach unten und ab Januar 2009 eine Bandbreite von 10 Prozent Differenz nach oben und nach unten. Für die Weihnachtswendung gilt ab Januar 2008 eine Bandbreite von 0,1 Prozent Differenz nach oben und nach unten.

Die Regionalkommission Mitte übernimmt die durch den Beschluss der Beschlusskommission vom 19. Juni 2008 festgesetzten Mittelwerte zur Vergütungshöhe in der Form, dass ab dem 01. Januar 2008 und ab dem 01. Januar 2009 die für die Region Mitte geltende Vergütungshöhe dem im Beschluss der Beschlusskommission jeweils festgelegten Mittelwert entspricht.

2. Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit

Die Bundeskommission hat als Mittelwert für den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. August 2009 38,5 Wochenstunden und vom 1. September 2009 bis 31. Dezember 2009 39 Wochenstunden vorgegeben. Als Bandbreite hat die Regionalkommission 6 v. H. nach oben und nach unten einzuhalten.

Die Regionalkommission Mitte übernimmt die durch den Beschluss der Beschlusskommission vom 19. Juni 2008 festgesetzten Mittelwerte zum Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit in der Form, dass ab dem 01. Januar 2008 der für die Region Mitte geltende Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit dem im Beschluss der Beschlusskommission jeweils festgelegten Mittelwert entspricht.

3. Anhang C zu den AVR

Die Regionalkommission Mitte hat beschlossen, dass für Mitarbeiter, die unter Anhang C fallen, die Strukturveränderungen, die Vergütungsveränderungen sowie die Überleitungs- und Besitzstandsregelungen entsprechend gelten.

4. Sonstiges

Bei den Vergütungsbestandteilen und beim Umfang des Erholungsurlaubes, für die die Bundeskommission keine mittleren Werte und keine Bandbreiten festgelegt hat, gelten die Werte der AVR mit Stand vom 31. Dezember 2007 unverändert fort.

Mit diesem Beschluss der Regionalkommission Mitte werden die von der Bundeskommission veränderten Vergütungsstrukturen übernommen und zum Tag der Umstellung die betroffenen Bestimmungen mit Stand 31. Dezember 2007 durch die neuen Vergütungsregelungen, Tabellen und Werte für die Region ersetzt.

Soweit Mitarbeiter von den Regelungen zu den Vergütungsstrukturen der AVR mit Stand 31. Dezember 2007 in die neuen Regelungen zu den Vergütungsstrukturen der AVR zum Tag der Umstellung überführt werden, gelten die Überleitungs- und Besitzstandsregelungen der neuen Anlagen 1a, 1b und 7a zu den AVR.

III. Beschlusskompetenz

Die Regionalkommission Mitte hat gemäß § 10 Absatz 2 und 3 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubes im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen Mittelwerte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung.

Den vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Mitte setze ich hiermit für das Bistum Speyer rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Speyer, den 19. November 2008



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

97 Ergebnis der KODA-Wahl 2008

Am 4. November 2008, 12 Uhr, ist die Frist zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmer in der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts im Bistum Speyer (Bistums-KODA) abgelaufen. Der Wahlvorstand hat nach Auszählung der Stimmen das Wahlergebnis festgestellt. Bei einer Gesamt-Wahlbeteiligung von 34,01 Prozent sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen gewählt:

Gruppe P (pastoraler und liturgischer Dienst):	Huber, Michael Hoffmann, Ansgar (Losentscheid)
<i>Ersatzmitglied:</i>	König, Guido
Gruppe V (kirchliche Verwaltung):	Ruffing, Beate Aprill, Norbert
<i>Ersatzmitglieder:</i>	Weingärtner, Julia Busch, Werner Huber, Barbara Kurz, Angelika Ritter, Karl-Markus
Gruppe B (kirchliches Bildungswesen):	Dick, Daria Grausam, Bernd
<i>Ersatzmitglieder:</i>	Pfundstein, Thomas Ziwes, Walter
Gruppe S (sozialer und caritativer Dienst):	Deisenrieder, Dr. Martin Memmer, Rainer
<i>Ersatzmitglieder:</i>	Weber, Bernhard Walter, Ursula Schwan, Ursula

Das Wahlergebnis kann gemäß § 10 der Wahlordnung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe von den Wahlberechtigten oder von einem Dienstgeber beim Wahlvorstand schriftlich angefochten werden (Anschrift: *Wahlvorstand zur Wahl der Bistums-KODA, Bischöfliches Ordinariat, 67343 Speyer*).

Speyer, den 4. November 2008
für den Wahlvorstand

Dr. Christian Huber
Vorsitzender

98 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2009

„Damit sie eins werden in deiner Hand“ (Ez 37, 17) lautet das Thema der Gebetswoche für die Einheit der Christen 2009, die als Gebetsoktav vom 18.–25. Januar sowie zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten weltweit begangen wird. Das Motto führt in die Mitte der ganzen ökumenischen Bewegung. Die Gebetswoche für die Einheit der Christen ist „das Zentrum ökumenischer Bemühungen“ (Walter Kardinal Kasper) im Jahreslauf. Als Intensivzeit des Gebets für die Einheit hält sie die weltweite Verbundenheit der Christen lebendig und fördert und stärkt das konkrete Zusammenwirken der Gemeinden. Besonders wird im Jahr 2009 der Blick auf das zweigeteilte Korea sowie die Überwindung der Zerrissenheit in Europa nach dem Ende des Kalten Krieges und den Fall der Mauer 1989 gelenkt.

Das Gottesdienstheft für die Gebetswoche 2009 erscheint zusammen mit einer ergänzenden Arbeitshilfe. Sie enthält exegetisch-homiletische Impulse, Bildmeditation zu Motiven der deutschen Wiedervereinigung, Bausteine für die Gottesdienstgestaltung, Meditationen zu den Tagestexten der Gebetswoche, das Material auf CD-Rom.

Das Textheft zur Gebetswoche geht den Pfarrämtern mit dem OVB zu. Texthefte und weitere Materialien können beim *Vier-Türme-Verlag, Schweinfurter Str. 40, 97359 Münsterschwarzach Abtei, Tel.: 0 93 24 / 20-292, Fax: -295, E-Mail: info@vier-tuerme.de* bestellt werden.

99 Material für die Ökumenische Bibelwoche 2008/2009 und zum Ökumenischen Bibelsonntag 2009

Unter dem Thema „Ich bin“ stehen die Materialien zur Ökumenischen Bibelwoche 2008/2009 mit den sieben Ich-bin-Worten aus dem Johannes-Evangelium: das Teilnehmerheft, 32 Seiten, € 1,20, Bestellnummer 22570 und das Didaktische Begleitheft, 50 Seiten, € 3,00, Bestellnummer 22572.

Das die Bibelwoche ergänzende Materialheft zum Ökumenischen Bibelsonntag geht den Pfarrämtern mit dem OVB zu. Der Ökumenische Bibelsonntag 2009 wird für den 25. Januar 2009 empfohlen. Er fällt in diesem Jahr also auf den Abschluss der Gebetswoche für die Einheit der Christen. Da der Bibeltext für den Ökumenischen Bibelsonntag aus den Texten der Bibelwoche ausgewählt ist, liegt es nahe, den Bibelsonntag in Verbindung mit der Bibelwoche zu feiern, als Auftakt- oder Schlussgottesdienst an jenem oder einem anderen Sonntagabend.

Die Materialien der Ökumenischen Bibelwoche können bezogen werden über die *Versandbuchhandlung Katholisches Bibelwerk, Silberburgstr. 121, 70176 Stuttgart, Tel.: 07 11 / 6 19 20-26, -37, -34, Fax: -30, E-Mail: impuls@bibelwerk.de.*

100 Termin-Hinweise des Referates Ministrantenseelsorge

Das Referat Ministrantenseelsorge weist auf folgende Termine hin und bittet um Vormerkung:

Diözesaner Ministrantentag in Homburg am 4. Juli 2009

Unter dem Motto „Minis erobern Rom“ sind an diesem Tag alle Ministrantinnen und Ministranten aus unserem Bistum eingeladen. Es wird Möglichkeiten geben, dort zu übernachten, um am 5. Juli 2009 am Diözesan-Katholikentag teilzunehmen. Nähere Informationen gibt es ab Januar.

Internationale Ministrantenwallfahrt nach Rom vom 30. Juli 2010–6. August 2010

Ministrantinnen und Ministranten ab 13 Jahren sind eingeladen, mit nach Rom zu kommen. Die Pfarreien sind gebeten, sich den Termin jetzt schon vorzumerken. Werbung und Anmeldung beginnen im Sommer 2009.

Weitere Informationen gibt es bei: *Referat Ministrantenseelsorge, Bischöfliches Ordinariat, Webergasse 11, 67346 Speyer, Tel.: 06232 102-336, Fax.: 06232 102-379, E-Mail: bdkj-miniref@bistum-speyer.de*

101 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen oder in Vorbereitung:

Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“Nr. 181

Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens: *Der Dienst der Autorität und der Gehorsam.*

Reihe „Arbeitshilfen“Nr. 170

Leitlinien für das Gebet bei Treffen von Christen, Juden und Muslimen.
Eine Handreichung der deutschen Bischöfe (2. überarbeitete und aktualisierte Neuauflage; siehe Beilage zu diesem OVB).

Nr. 228

Inventarisierung und Pflege des kirchlichen Kunstgutes. Verlautbarungen und Dokumente (wird als Beilage zum nächsten OVB verschickt).

Bezugshinweis

Alle genannten Broschüren können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de*. Sie können auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz *www.dbk.de* heruntergeladen werden. Dort finden sich auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Ernennungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat die Wahl der kfd-Dekanatsverbände bestätigt und folgende Beauftragungen veranlasst:

<i>Dekanat/Dekanats- teil</i>	<i>Pfarrverband</i>	<i>Beauftragung</i>
Bad Dürkheim-Süd	Neustadt	Pfarrer Gerhard B u r g a r d und Gemeindefereferentin Anja S a c h s
Bad Dürkheim-Mitte	Bad Dürkheim	Pastoralreferentin Annette N i t s c h
Donnersberg		Pfarrer Norbert S c h l a g
Germersheim-Nord	Germersheim und Rülzheim	Pfarrer i. R. Josef W e n d e l
Germersheim-Süd	Kandel und Wörth	Gemeindefereferentin Patricia W o l f f
Kaiserslautern-Ost	Otterberg	Pfarrer i. R. Gerhard S c h i c k
Kaiserslautern-Mitte	Kaiserslautern	Pater Ulrich W e i n k ö t z
Kaiserslautern-West	Landstuhl	Pater Ulrich W e i n k ö t z
Kusel		Pfarrer Otto K i e l und Gemeindefereferentin Jutta K l e i n
Landau-West	Bad Bergzabern	Pastoralreferentin Stefanie S c h o t t
Ludwigshafen		Pfarrer i. R. Hermann G ö r l
Pirmasens-Mitte	Pirmasens und Waldfischbach- Burgalben	Gemeindefereferentin Marina H i l z e n d e g e n
Pirmasens-West	Zweibrücken	Gemeindefereferentin Monika S c h m i d t
Pirmasens-Ost	Dahn	Pfarrer Bernd S c h m i t t
Saarpfalz-Süd	Blieskastel	Pater Darius Z a j a k
Saarpfalz-Nord	Homburg	Pastoralreferentin Birgit W e n z l - H e i l
Saarpfalz-West	St. Ingbert	Pfarrer Arno V o g t
Speyer-Süd	Speyer und Schifferstadt	Pastoralreferentin Sabine A l s c h n e r

Versetzung in den Ruhestand

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat der Bitte von Caritasdirektor Prälat Alfons H e n r i c h entsprochen und ihn mit Wirkung vom 31. Dezember 2008 in den Ruhestand versetzt.

Suspendierung

Pfarrer Joachim F e l d e s wurde mit Wirkung vom 27. Oktober 2008 suspendiert

- von allen Akten der Weihegewalt (can. 1333 § 1 n. 1 CIC),
- von allen Akten der Leitungsgewalt (can. 1333 § 1 n. 2 CIC),
- von der Ausübung aller mit einem Amt verbundenen Rechte und Aufgaben (can. 1333 § 1 n. 3 CIC).

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Der Dienstausweis von Pfarrer Joachim F e l d e s , ausgestellt am 18.06.1994 durch das Bischöfliche Ordinariat Speyer, ist für ungültig erklärt.

Neue Anschriften

Kath. Pfarramt Großsteinhausen St. Cyriakus, Bitscher Str. 7, 66500 Hornbach

Kath. Italienische Gemeinde San Giovanni Bosco, Rohrlachstraße 32, 67063 Ludwigshafen, E-Mail: cci.ludwigshafen@t-online.de

Kath. Kroatische Gemeinde, Brandenburger Str. 1, 67065 Ludwigshafen, E-Mail: kroatische.gemeinde.lu@b

Kath. Pfarrverband Waldfischbach, Welschstraße 1, 67714 Waldfischbach-Burgalben, Telefon: 06333 5402, Fax: 06333 3720; E-Mail: pvb.waldfischbach@bistum-speyer.de istum-speyer.de

Kaplan Tomy K a k k a r i y i l , Hauptstraße 103, 67125 Dannstadt, Tel. 06231/939357

Pfarrer Fridolin K e i l h a u e r , Neumayerstraße 14, 67292 Kirchheimbollen, Tel. 06352/754954, E-Mail: f.keilhauer.kath.kibo@t-online.de

Kaplan i. R. Georg K n a p s , Lohkoppelstr. 32 b, 22083 Hamburg

Pfarrer Andreas K ö n i g , Hans-Purmann-Straße 4, 67227 Frankenthal, Tel. 0176/26354720

Neue E-Mail-Adressen

Kath. Pfarramt St. Albert Landau:

Kath.Pfarramt-St.Albert-LD@gmx.net

Kath. Pfarramt St. Jakobus der Ältere Frankenthal:

jakobusbuero@aol.com

Kath. Pfarramt St. Sebastian Schweigen-Rechtenbach:

kath.pfarramt-schweigen-rechtenbach@gmx.de

Kath. Pfarramt St. Joseph Ludwigshafen-Rheingönheim:

pfarrbuero@st-joseph-rheingoenheim.de

Kath. Italienische Gemeinde San Giovanni Bosco Ludwigshafen:

E-Mail: cci.ludwigshafen@t-online.de

Kath. Kroatische Gemeinde Ludwigshafen:

kroatische.gemeinde.lu@b

Neue Telefon- und Faxnummer

Kath. Pfarramt St. Laurentius Hochspeyer:

Telefon 06305 715–930; Fax 06305 715–931

Todesfälle

Am 16. Oktober 2008 verschied Pfarrer i. R. Msgr. Herbert M e n s i n g e r im 82. Lebens- und 56. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 22. Oktober 2008 verschied Pfarrer i. R. Norbert L e h m a n n im 89. Lebens- und 59. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 4. November 2008 verschied Pfarrer i. R. Stefan H o r v á t h im 91. Lebens- und 67. Priesterjahr.

R. I. P.

Beilagenhinweis

1. Protokoll der 142. Sitzung des Priesterrates (Teilbeilage)
2. Stiftung der Herz-Jesu-Missionare zur Ausbildung von Kindern und Jugendlichen und Gemeinnützige Gymnasium Johanneum GmbH
3. Gebetsanliegen des Papstes
4. Kirche und Gesellschaft Nr. 353
5. Kirche und Gesellschaft Nr. 354
6. Gebetswoche für die Einheit der Christen 2009
7. Arbeitshilfen Nr. 170
8. Ökumenischer Bibelsonntag 2009

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 062 32/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Norbert Weis
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunkstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	28. November 2008

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).